

**Novetum AG**  
Frankfurt am Main

## **Einladung zur Gläubigerversammlung**

durch die Novetum AG  
mit Sitz in Frankfurt am Main

betreffend die

5,0 % Inhaberschuldverschreibungen 2018 / 2022  
im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 50.000.000,00  
(ISIN DE000A2LQJF7 / WKN A2LQJF / LEI-Nummer: 529900RHWKTPRPTY9Q69),

eingeteilt in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Schuldverschreibungen  
im Nennbetrag von jeweils EUR 1.000,00  
(jeweils eine „**Schuldverschreibung**“ und zusammen die „**Schuldverschreibungen**“).

Die Novetum AG (die „**Gesellschaft**“ oder die „**Anleiheschuldnerin**“) lädt hiermit sämtliche Inhaber (jeweils ein „**Anleihegläubiger**“ und zusammen die „**Anleihegläubiger**“) der Schuldverschreibungen zu der

am 3. Dezember 2021 um 09.00 Uhr  
in den Räumlichkeiten der Gesellschaft,  
Hausener Weg 29, 60489 Frankfurt am Main,

stattfindenden Gläubigerversammlung zum Zwecke der Beschlussfassung ein. Einlass ist ab 08.30 Uhr.

### **I. Tagesordnung der Gläubigerversammlung**

#### **1. Beschlussfassung über die Änderung des Zinssatzes**

Die Gesellschaft schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen:

„§ 3 (a) der Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen wird geändert und wie folgt neu gefasst:

Die Schuldverschreibungen werden ab dem 01. Februar 2018 (einschließlich) (der „**Begebungstag**“) bis zum 31. Januar 2021 (einschließlich) bezogen auf ihren Nennbetrag mit 5,0 % jährlich verzinst. Die Schuldverschreibungen werden ab dem 01. Februar 2021 (einschließlich) bis zum Fälligkeitstermin (ausschließlich) bezogen auf ihren Nennbetrag mit 2,0 % jährlich verzinst. Die Zinsen sind jährlich nachträglich jeweils am 01. Februar eines jeden

Jahres (jeweils ein „**Zinszahlungstag**“ und der Zeitraum ab dem Begebungstag (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) jeweils eine „**Zinsperiode**“) zahlbar. Die erste Zinszahlung ist am 01. Februar 2019 fällig.“

## **2. Beschlussfassung über die Anpassung der Laufzeit**

Die Gesellschaft schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen:

„§ 4 der Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen wird geändert und wie folgt neu gefasst:

Die Schuldverschreibungen werden am 01. Februar 2025 (der „**Fälligkeitstermin**“) zum Nennbetrag zurückgezahlt. Eine vorzeitige Rückzahlung findet außer in den nachstehend genannten Fällen nicht statt.“

## **3. Beschlussfassung über die Anpassung des Kündigungsrechts der Anleihegläubiger**

Die Gesellschaft schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen:

„1. § 7 (a) (i) der Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen wird geändert und wie folgt neu gefasst:

(i) die Emittentin Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt;

2. § 7 (c) der Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen wird geändert und wie folgt neu gefasst:

Eine Benachrichtigung oder Kündigung gemäß § 7(a) ist durch den Anleihegläubiger schriftlich in deutscher oder englischer Sprache gegenüber der Emittentin zu erklären und zusammen mit dem Nachweis in Form einer Bescheinigung der Depotbank gemäß § 13(d)(a) oder in einer anderen geeigneten Weise, dass der Benachrichtigende oder Kündigende zum Zeitpunkt der Benachrichtigung oder Kündigung Anleihegläubiger ist, persönlich oder durch eingeschriebenen Brief an die Emittentin zu übermitteln. Eine Benachrichtigung oder Kündigung wird jeweils mit Zugang bei der Emittentin wirksam.

3. § 7 der Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen wird um folgenden neuen Absatz (d) ergänzt:

In den Fällen des § 7 (a) (i), § 7 (a) (ii) und § 7 (a) (iv) wird eine Kündigung erst wirksam, wenn bei der Emittentin Kündigungserklärungen von Anleihegläubigern von Schuldverschreibungen im Nennbetrag von mindestens 25 % der ausstehenden Schuldverschreibungen eingegangen sind. Die Wirkung einer solchen Kündigung entfällt, wenn die Anleihegläubiger dies binnen drei Monaten mit Mehrheit beschließen. Für den Beschluss über die Unwirksamkeit der Kündigung genügt die einfache Mehrheit der Stimmrechte, es müssen aber in jedem Fall mehr Anleihegläubiger zustimmen als gekündigt haben.“

#### 4. **Beschlussfassung über die Änderung von § 11 (e) der Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen**

Die Gesellschaft schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen:

„§ 11 (e) der Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen wird geändert und wie folgt neu gefasst:

**Nachweise.** Anleihegläubiger haben die Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung zum Zeitpunkt der Stimmabgabe durch besonderen Nachweis der Depotbank gemäß § 13(d) (a) nachzuweisen.“

## II. **Formalien und Teilnahmevoraussetzungen**

### 1. **Rechtgrundlage für die Gläubigerversammlung, Beschlussfähigkeit und Mehrheitsanfordernis**

- a) Gemäß § 11 (a) der Anleihebedingungen können die Anleihebedingungen durch die Anleiheschuldnerin mit Zustimmung der Anleihegläubiger aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses nach Maßgabe der §§ 5 ff. SchVG in seiner jeweiligen gültigen Fassung geändert werden.
- b) Die mit dieser Einladung einberufene Gläubigerversammlung ist in Bezug auf die in dieser Einladung zur Gläubigerversammlung in den Tagesordnungspunkten 1 bis 4 genannten Beschlüsse dann beschlussfähig, wenn die Anwesenden wertmäßig mindestens die Hälfte der ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten.
- c) Die Beschlüsse gemäß den Tagesordnungspunkten 1 bis 3 dieser Einladung zur Gläubigerversammlung bedürfen gemäß § 11 (b) Satz 2 der Anleihebedingungen zu

ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75 % der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Der Beschluss gemäß dem Tagesordnungspunkt 4 dieser Einladung zur Gläubigerversammlung bedarf zu seiner Wirksamkeit der einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte.

## **2. Teilnahmeberechtigung**

Zur Teilnahme an der Gläubigerversammlung oder die Ausübung der Stimmrechte ist eine Anmeldung der Anleihegläubiger vor der Gläubigerversammlung erforderlich. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der nachstehend genannten Adresse spätestens am dritten Kalendertag vor der Gläubigerversammlung – mithin bis zum 30. November 2021 (24.00 Uhr) – zugehen:

Novetum AG  
Hausener Weg 29  
60489 Frankfurt am Main  
Telefax: +49 69 7880880688  
E-Mail: [ir@novetum.de](mailto:ir@novetum.de)

Zur Feststellung ihrer Berechtigung zur Teilnahme an der Gläubigerversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts müssen Anleihegläubiger ihre Inhaberschaft an den Schuldverschreibungen zum Zeitpunkt der Abstimmung im Rahmen der Gläubigerversammlung spätestens bei Einlass zur Gläubigerversammlung nachweisen.

## **3. Nachweise der Inhaberschaft und Sperrvermerk**

Anleihegläubiger müssen ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Gläubigerversammlung und zur Teilnahme an der Abstimmung zum Zeitpunkt der Stimmabgabe spätestens bei Einlass zur Gläubigerversammlung durch besonderen Nachweis ihrer Depotbank sowie einem Sperrvermerk nachweisen, der jeweils in Textform (§ 126b BGB) beizubringen ist.

### Besonderer Nachweis:

Ein besonderer Nachweis ist eine Bescheinigung der Depotbank, die den vollen Namen und die volle Anschrift des Anleihegläubigers enthält und den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen angibt, die am Ausstellungstag dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot dieses Anleihegläubigers gutgeschrieben sind.

### Sperrvermerk:

Der erforderliche Sperrvermerk des depotführenden Instituts ist ein Vermerk, wonach die vom betreffenden Anleihegläubiger gehaltenen Schuldverschreibungen vom Ausstellungstag an bis zum Ende des Tages der Gläubigerversammlung am 3. Dezember 2021 beim depotführenden Institut gesperrt gehalten werden.

Anleihegläubiger sollten sich wegen der Ausstellung des besonderen Nachweises und des Sperrvermerks rechtzeitig mit ihrer Depotbank in Verbindung setzen.

#### **4. Stimmrecht**

An Abstimmungen der Anleihegläubiger nimmt jeder Anleihegläubiger nach Maßgabe des Nennwerts oder des rechnerischen Anteils seiner Berechtigung an den ausstehenden Schuldverschreibungen teil. Jede Schuldverschreibung im Nennwert von EUR 1.000,00 gewährt eine Stimme. Im Übrigen gilt § 6 SchVG.

#### **5. Vertretung durch Bevollmächtigte oder gesetzliche Vertreter**

Jeder Anleihegläubiger kann sich in der Gläubigerversammlung durch einen Bevollmächtigten seiner Wahl vertreten lassen (§ 14 SchVG).

Das Stimmrecht kann durch den Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Vollmacht und etwaige Weisungen des Vollmachtgebers an den Bevollmächtigten bedürfen der Textform (§ 126b BGB). Die Vollmachtserteilung ist spätestens bei Einlass zur Gläubigerversammlung in Textform nachzuweisen. Auch bei der Stimmabgabe durch Bevollmächtigte sind ferner spätestens bei Einlass zur Gläubigerversammlung ein besonderer Nachweis und ein Sperrvermerk des Vollmachtgebers vorzulegen.

Gesetzliche Vertreter von Anleihegläubigern, die juristische Personen oder Personengesellschaften nach deutschem Recht (z.B. Aktiengesellschaft, GmbH, Kommanditgesellschaft, Offene Handelsgesellschaft, Unternehmergesellschaft, GbR) oder nach ausländischem Recht (z.B. Limited nach englischem Recht) sind, werden gebeten, sich durch die entsprechenden Personenstandsunterlagen, Bestellsurkunden und ggf. durch Vorlage eines Handelsregisterauszugs zu legitimieren. Das kann durch Übersendung bzw. Vorlage eines aktuellen Auszugs aus dem einschlägigen Register (z.B. Handelsregister, Vereinsregister) oder durch eine andere gleichwertige Bestätigung (z.B. Certificate of Incumbency, Secretary Certificate) geschehen. Die Vorlage dieses Nachweises ist nicht Voraussetzung für die Teilnahme an der Abstimmung.

Sofern Anleihegläubiger durch einen sonstigen gesetzlichen Vertreter (z.B. ein Kind durch seine Eltern, ein Mündel durch seinen Vormund) oder durch einen Amtswalter (z.B. ein Insolvenzschuldner durch seinen Insolvenzverwalter) vertreten werden, wird der gesetzliche Vertreter oder Amtswalter gebeten, spätestens bei Einlass zur Gläubigerversammlung zusätzlich zum Nachweis der Gläubigereigenschaft des von ihm Vertretenen seine gesetzliche Vertretungsbefugnis in geeigneter Weise nachzuweisen (z.B. durch Kopie der Personenstandsunterlagen oder der Bestellungsurkunde).

## 6. **Gegenanträge und Ergänzungsverlangen**

Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, zu den Beschlussgegenständen, über die nach dieser Einladung Beschluss gefasst wird, Gegenanträge zu unterbreiten („**Gegenantrag**“). Gegenanträge sollten so rechtzeitig angekündigt werden, dass diese noch vor Beginn der Gläubigerversammlung auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht werden können. Angekündigte Gegenanträge wird die Gesellschaft unverzüglich bis zum Tag der Gläubigerversammlung auf ihrer Internetseite (<https://www.novetum.de>) unter der Rubrik „Investor Relations“ den übrigen Anleihegläubigern zugänglich machen.

Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 Prozent der ausstehenden Schuldverschreibungen erreichen, können verlangen, dass neue Gegenstände zur Beschlussfassung bekannt gemacht werden („**Ergänzungsverlangen**“). Diese neuen Gegenstände müssen spätestens am dritten Tag vor der Gläubigerversammlung bekannt gemacht sein.

Bei Stellen eines Gegenantrags und/oder dem Stellen eines Ergänzungsverlangens sind zwingend der besondere Nachweis über die Inhaberschaft an den Schuldverschreibungen und ein Sperrvermerk beizufügen. Im Falle eines Ergänzungsverlangens haben die Anleihegläubiger, die beantragen einen weiteren Gegenstand zur Beschlussfassung zu stellen, ferner nachzuweisen, dass sie gemeinsam mindestens 5 Prozent der ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten.

Gegenanträge und Ergänzungsverlangen sind an die Gesellschaft zu richten und können per Post, Fax oder E-Mail oder sonst in Textform an die Gesellschaft unter der folgenden Adresse übermittelt werden:

Novetum AG  
Hausener Weg 29  
60489 Frankfurt am Main  
Telefax: +49 69 7880880688  
E-Mail: [ir@novetum.de](mailto:ir@novetum.de)

## **7. Angabe der ausstehenden Schuldverschreibungen**

Das derzeit ausstehende Volumen der Schuldverschreibungen beträgt EUR 13.000.000,00, eingeteilt in 13.000 Schuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von jeweils EUR 1.000,00.

Die Gesellschaft hält derzeit keine eigenen Schuldverschreibungen. Darüber hinaus stehen weder der Gesellschaft noch mit ihr verbundenen Unternehmen derzeit Schuldverschreibungen zu. Es werden derzeit ferner keine Schuldverschreibungen für Rechnung der Gesellschaft oder mit ihr verbundene Unternehmen (§ 271 Abs. 2 HGB) gehalten.

## **8. Datenschutzhinweise**

Die Gesellschaft verarbeitet zur Vorbereitung und Durchführung der Gläubigerversammlung personenbezogene Daten ihrer Anleihegläubiger und etwaiger Vertreter der Anleihegläubiger. Darüber hinaus werden die Daten der Anleihegläubiger und etwaiger Vertreter der Anleihegläubiger für damit in Zusammenhang stehende Zwecke und zur Erfüllung weiterer gesetzlicher Pflichten (z.B. Nachweis- oder Aufbewahrungspflichten) verwendet. In unseren Datenschutzhinweisen haben wir alle Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten der Anleihegläubiger und etwaiger Vertreter der Anleihegläubiger übersichtlich an einer Stelle zusammengefasst. Diese Datenschutzhinweise finden Sie auf der Internet-Seite der Gesellschaft unter dem folgenden Link:

<https://www.novetum.de>  
(unter der Rubrik „Investor Relations“)

Sofern die Novetum AG zum Zwecke der Ausrichtung der Gläubigerversammlung einen Dienstleister beauftragen sollte, erhält dieser von der Novetum AG nur solche personenbezogenen Daten, welche für die Ausführung der beauftragten Dienstleistung erforderlich sind und verarbeitet die Daten ausschließlich nach Weisung der Novetum AG.

Sie haben ein jederzeitiges Auskunfts-, Berichtigungs-, Einschränkung-, Widerspruchs- und Löschungsrecht bezüglich der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sowie ein Recht auf Datenübertragung nach Kapitel III der Datenschutz-Grundverordnung. Diese Rechte können Sie gegenüber der Novetum AG unentgeltlich über die E-Mail-Adresse

[ir@novetum.de](mailto:ir@novetum.de)

geltend machen.

Zudem steht Ihnen ein Beschwerderecht bei den Datenschutz-Aufsichtsbehörden nach Art. 77 Datenschutz-Grundverordnung zu.

**Frankfurt am Main, im November 2021**

**Novetum AG  
Der Vorstand**